

## Recht haben – aber auch Recht bekommen?

Ein Thema, das uns bereits vor Vereinsgründung – damals als Arbeitsgruppe unter dem Dach der ISL – beschäftigte, ist, Recht zu bekommen. Zum einen waren die Gesetze (damals noch im Wesentlichen das Bundessozialhilfegesetz) so komplex und handwerklich schlecht, unübersichtlich und sich zum Teil widersprechend geschrieben. Und zum anderen öffneten sie interpretationsfreudigen Kostenträgern Tür und Tor.

Das hat sich bis heute nach den Umsetzungen in die Sozialgesetzbücher nicht geändert. Im Jahre 2003 sollte mit dem Sozialgesetzbuch IX ein Leistungsgesetz entstehen. Kurz vor der Verabschiedung verwässerte Rot/Grün das Vorhaben und führte wesentliche Teile des geplanten SGB IX wieder in das SGB XII zurück. Dies trug nicht zur Übersichtlichkeit bei. Im Gegenteil.

Auch die Zuständigkeit der Gerichte änderte sich. Für das Bundessozialhilfegesetz waren Verwaltungsgerichte zuständig. Danach kamen die Sozialgerichte zum Einsatz. Damit verbunden auch eine Absenkung der Anwaltsgebühren.

Ab diesem Zeitpunkt wurde es zunehmend schwieriger, geeignete Rechtsanwältinnen zu finden. Denn die Materie wurde unübersichtlicher. Teils wegen inkonsistenter Gesetze. Teils auch wegen unübersichtlicher Rechtsprechung. So gab es in durchaus vergleichbaren Angelegenheiten gegensätzliche Gerichtsentscheidungen. Versuche, einen Rechtsanwalt zu finden, enden oft mit Absagen wegen Überlastungen, sobald man das Rechtsgebiet erwähnt und gar mit Beratungsscheinen oder Gerichtskostenbeihilfen ankommt.

Erschwerend wirkt auch, dass Gerichte – mindestens in der ersten Instanz oftmals den Eindruck erwecken, dass sie sich gar nicht in den Fall einarbeiten, sondern Behördenentscheidungen einfach kopieren.

So hat es oftmals den Anschein, dass dem verbrieften Recht auf Rechtsschutz im Bereich der Sozialgesetzgebung nicht mehr Rechnung getragen wird.

---

**Frage an eine KI:** *Wann wird Gewalt als Terror empfunden?*

**Antwort:** *„Gewalt wird dann zu Terror, wenn sie nicht mehr primär auf die unmittelbaren Opfer abzielt, sondern als Botschaft oder Drohung genutzt wird, um eine gesamte Gesellschaft psychisch zu erschüttern und politische, ideologische oder religiöse Ziele durchzusetzen. Während reguläre Kriminalität meist materielle oder persönliche Motive hat, missbraucht Terror die physische Gewalt als Kommunikationsstrategie.“*

---

Folgende Bundesverbände sind Mitglied bei uns:



daneben viele Landesverbände und regional tätige Vereine (siehe <http://www.forsea.de/ueberuns/mitglieder.shtml>)

ForseA musste in der Vergangenheit des Öfteren über Vorgänge eines Bezirkes in Bayern berichten. Heute erweitern wir dies Vorkommnisse um weitere drei Beispiele. Die ersten beiden kritisieren überlange Laufzeiten. Menschen mit Behinderungen, die sich hilfeschend an einen Kostenträger wenden, befinden sich in einer Notlage, haben natürlich selten Zeit, diese ohne den Kostenträger zu überbrücken.

I.

Im Jahre 2020 wurde der Antrag auf Kostenübernahme eines Drehsitzes für ein eigenes Auto gestellt. Parallel dazu wurde der Umbau vorgenommen. Es war dringend, da das eigene Auto sonst nicht mehr benutzt werden konnte. Die vorhandene Rechtsprechung bestätigte auch den Anspruch, das Geld für die Umbaukosten wurde im Bekanntenkreis geliehen. Der Antrag wurde 2020 abgewiesen, ebenso der Widerspruch in 2021. 2023 wurde die Klage in der ersten Instanz abgewiesen. 2026 wurde erstmals vor dem Landessozialgericht verhandelt. In der Anhörung wurden die Argumente des Bezirkes übernommen. Der Antrag wurde in einer Stellungnahme bekräftigt. Nun wartet man sechs (!) Jahre nach Antragstellung auf die Entscheidung des LSG.

II.

Im Jahre 2023 vereinbarten die Tarifvertragsparteien des Öffentlichen Dienstes, dass die Tarifierhöhung zunächst in Gestalt einer steuer- und beitragsfreien Inflationsausgleichsprämie gezahlt wird. Da schon seit langer Zeit Tariflohn gezahlt wurde, wurde dies auch umgesetzt und mit dem Bezirk abgerechnet. Der Bezirk lehnte die Kostenübernahme ab und auch dem Widerspruch wurde nicht abgeholfen. Da es im restlichen Bundesgebiet keine derartigen Probleme gab (einmal wurden sogar im Nachhinein die Kosten übernommen), wurde Klage eingereicht. Das Sozialgericht lehnte den Antrag auf Prozesskostenhilfe ab. Gegen diese Ablehnung wurde Beschwerde beim Landessozialgericht erhoben. Bis zur dortigen Entscheidung ruht das Verfahren vor dem Sozialgericht.

Diese beiden Vorgänge betreffen Entscheidungen, die andernorts ohne Widerstand genehmigt worden wären. Aber in diesem Bezirk scheint die Ablehnung das Standardverfahren zu sein.

Doch selbst dann, wenn nicht abgelehnt wird, lässt der Bezirk jeglichen Respekt vor den antragstellenden Menschen missen. Ausgesprochen freihändig wird mit den Rechtsansprüchen dieser Menschen umgegangen. Im Folgenden, realen Beispiel aus den letzten Tagen zeigt sich die Staatsgewalt von ihrer gewalttätigsten und hässlichsten Seite.

III.

Der Bezirk legte einen Entwurf für eine Zielvereinbarung vor. Darin genehmigt er der antragstellenden Person 24 Stunden Assistenz. Gleichwohl ist er von seiner Pflicht zur Kostendeckung weit entfernt.

- Denn von den genehmigten 24 Stunden will er nur 4,5 Stunden voll bezahlen, die restlichen 19,5 Stunden lediglich zu 40 %.
- Er tarnt die Entlohnung, indem er offen lässt, ob es sich um einen Stundenlohn oder um einen Stundensatz handelt.
- Da er in der Ermittlung der Budgethöhe auf die Urlaubs-, Feiertags- und Krankheitsbezahlung, Zuschläge, ebenso auf die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, ebenso auf Steuerberatungs-, Unterkunfts- und Regiekosten verzichtet, ist trotz der angewendeten Verschleierung von einem Kostensatz auszugehen. Der sich daraus ergebende Stundenlohn ist ungleich niedriger.
- Die Berechnung des durchschnittlichen Stundensatzes ergibt 14,66 Euro. Mittels der ForseA-Kalkulation wurde daraus ein Stundenlohn von 8,89 Euro ermittelt. Der allgemeine Mindestlohn liegt derzeit bei 13,90 Euro.
- Was der Bezirk mit einer solchen Berechnung zum Ausdruck bringen will, gibt Rätsel auf. Will er damit Macht demonstrieren? Oder – und das ist auch nicht unwahrscheinlich – will er damit das Verfahren in die Länge ziehen?
- Auch die Zumutung, dass Assistenzpersonen für 40 % eines ohnehin zu niedrigen Lohnes arbeiten sollen, ist eine Verkörperung der Staatsgewalt. Hier zeigt sich die mangelnde Wertschätzung für diese wertvolle Unterstützungsleistung, von der viel, sehr viel abhängt.
- Doch das ist noch längst nicht alles. In der Zielvereinbarung soll die antragstellende Person unterschreiben, dass sie Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege und den Entlastungsbetrag in Anspruch nimmt. Alle drei machen im Arbeitgebermodell keinen Sinn und sind auch durch Gerichte bereits als unzulässig eingestuft worden.
- Beliebt und dennoch sinnlos ist die Forderung nach der Vorlage von Arbeitsverträgen. Das Bundessozialgericht bezeichnet sämtliche Nachweise als unzulässig. ForseA jedoch empfiehlt als Nachweis eine tabellarische Aufstellung der Kosten. Allein um den Verdacht auf Zweckentfremdung gar nicht erst aufkommen zu lassen. Die Forderung nach Vorlage über gezahlte Steuern und Beiträge ist entbehrlich, da Arbeitgeber ohnehin der Prüfung durch die dafür geschaffenen Dienststellen unterworfen sind. Die Forderung nach Vorlage einer monatlichen Leistungsdokumentation ist dagegen im Arbeitgebermodell fremd. Hierfür fehlt es an der gesetzlichen Grundlage.
- Entgegen der Festlegung, dass sich die antragstellende Person mit 600 Euro an den Pflegekosten zu beteiligen hat, beträgt der korrekte Betrag 536 Euro. Anscheinend ist man bestrebt, sich an möglichst vielen Punkten neben den Gesetzen zu positionieren.

Es stellt sich die Frage nach dem Hintergrund eines solchen Entwurfes. Will man Antragstellende abschrecken, sie um ihre Ansprüche betrügen, das Verfahren über lange Zeit verzögern, verhindern, dass zu diesen Bedingungen Assistenzpersonen gefunden werden können?

Es handelt sich auch nicht um einen Einzelfall. Die Auseinandersetzung mit dem Bezirk erstreckt sich auf mittlerweile beinahe drei Jahrzehnte. Schon immer schikanieren dessen Sachbearbeiter auf unterschiedliche Weise. Vermutlich ist man darauf aus, vergleichbare Situationen zu meiden.

In Bayern, dem so „liberal“ und „christlich-sozialen“ Freistaat, haben die Bezirke ein Eigenleben entwickelt. Gesetze und Rechtsprechung haben nur insoweit Bedeutung, als man sie anzuerkennen bereit ist. Fatal jedoch, dass Gerichte oft auf eigene Ermittlungen verzichten und Behördenfestlegungen mitsamt ihren oftmals seltsamen Begründungen übernehmen.



Die soziale Kälte, die sich derzeit in Deutschland ausbreitet – in Bayern kennt man sie bereits seit langer Zeit zur Genüge. Die schönen Worte, wie sie teilweise in unseren Gesetzen und Urteilen zu lesen sind, werden oft in den Bescheiden zitiert – die Entscheidungen danach weichen oft erheblich davon ab.

Eine Genehmigungsfiktion wie beispielsweise in § 13 Absatz 3a SGB V beschrieben, könnte Antragstellenden eine wesentliche Hilfe bedeuten. Allen Anträgen müssten so lange stattgegeben werden, bis eine rechtsgültige Entscheidung darüber vorliegt.

Menschen wenden sich nur in einer Notlage an den Staat. Dieser sollte sein Hauptaugenmerk darauf legen zu helfen. Und nicht Argumente zu suchen, diese Hilfesuche abzulehnen oder herunter zu verhandeln.

**"Hinsichtlich der Eingliederungshilfeleistungen für wesentlich Behinderte – wie die Klägerin – im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII besteht kein behördliches Ermessen, sondern ein Anspruch des wesentlich Behinderten."** (Landessozialgericht Baden-Württemberg am 22.02.2018 ([L7 SO 3516/14](#))).

Hier hat das Gericht das Wesen der Verfassung und der Behindertenrechtskonvention verstanden. Wenn ich mit meiner Behinderung 18 Stunden täglich Unterstützung brauche, dann ist es nicht die Aufgabe des Staates mir diesen Anspruch streitig zu machen.

Ich selbst hatte über Jahrzehnte hinweg sofort gesundheitliche Probleme, sobald ich ein Brief des Kostenträgers erhalten habe. Bereits vor dem Öffnen stellte sich ein Bauchgrimmen ein. Ich weiß, dass es unzähligen anderen Menschen auch so geht. Diese Abschreckungs-Strategie ist ausgesprochen wirksam.



Hollenbach, im Mai 2026

Gerhard Bartz

Vorsitzender ForseA e.V.